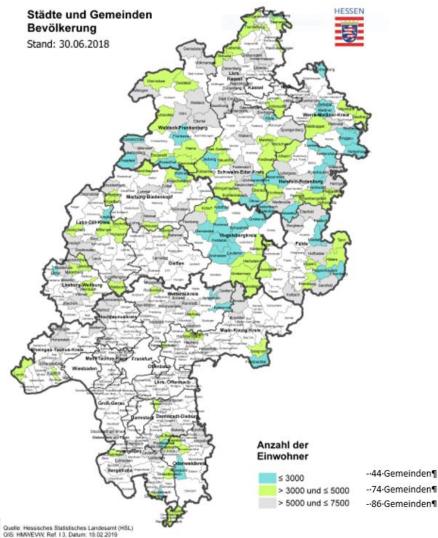


Enge Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit

Der Gemeindeverwaltungsverband und die freiwillige Fusion im Überblick

Übersicht kleine Kommunen in Hessen





30.10.2019 Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt (HSL)
GIS: HMWE/VV, Rof. 1.0, Datum: 16:02.2019



Vorstellung des Gemeindeverwaltungsverbandes

Sonderform des Zweckverbandes mit eigenen Regelungen gem. §§ 30 ff KGG:

Gemeinden können sich unter Beibehaltung ihrer Selbstständigkeit und Zuständigkeit ihrer Organe zur Erledigung bestimmter Aufgaben durch spezialisiertes Personal zusammenschließen.

- "Dienstleistungseinheit" für die beteiligten Kommunen
 - ➤ Entscheidungsbefugnis und Budgetrecht bleibt weiter bei den kommunalen Gremien (= <u>keine</u> Vollübertragung der Aufgabe)
 - → nur die **verwaltungsmäßige Erledigung** erfolgt durch den Gemeindeverwaltungsverband (s. Beispiele in § 30 Abs. 3 KGG)
 - Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - Kassen- und Rechnungsgeschäfte
- "Aufgabenträger"
 - alle Aufgaben eignen sich für eine gemeinsame Erledigung im GVV (§ 30 Abs. 4 KGG)

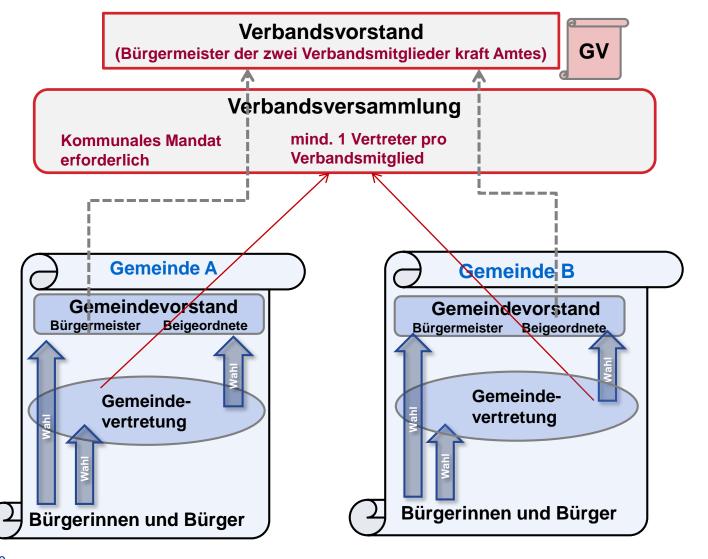
Anpassung im KGG beabsichtigt, um Mitgliedskommunen größeren und flexibleren Spielraum einzuräumen



Vorstellung des Gemeindeverwaltungsverbandes

- Besondere Regelungen für den Gemeindeverwaltungsverband:
 - Sonderform des Zweckverbandes (S. Folie 5)
 - Verbandsversammlungsmitglieder müssen Gemeindevertreter sein
 - die Bürgermeister gehören kraft Amtes dem Vorstand an
 - im Übrigen gelten die Vorschriften über Zweckverbände entsprechend
- Verbandssatzung regelt u.a.
 - welche Aufgaben übertragen werden, sowie den Umfang
 - Sitz und Namen des GVV
 - Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes
 - → Empfehlung, die Gremien "möglichst schlank" aufzustellen
- Aufgabenerledigung durch eigenes Personal des GVV oder Bedienstete der Kommunen
- Nutzung entweder von neuen Verwaltungseinrichtungen des GVV oder auch von bestehenden Verwaltungseinrichtungen der Kommunen möglich

Gemeindeverwaltungsverband



30.10.2019 5



Vorteile:

- Selbständigkeit der Kommunen bleibt erhalten
- Zuständigkeiten der Gremien/Organe bleiben bestehen
- Örtliche Identität und Besonderheiten bleiben gewahrt
- Ehrenamtsdichte bleibt hoch, da die Ehrenamtstätigkeit eng mit der Identifikation der eigenen Kommune verknüpft ist
- Langsames Herantasten:
 - welche Aufgaben werden
 - wann auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragen
- Senkung von Sach- und Personalkosten
- Neue Entwicklungsperspektiven für das Personal (Know-How wird gebündelt, Spezialisierung, Sicherung von Bürgerservice und Qualität, Vertretungsregelungen)
- nicht alle Bürgermeister müssen hauptamtlich tätig sein

30.10.2019 6



Nachteile:

- weitere Entscheidungsebene (Verbandsversammlung und Verbandsvorstand)
- Ausschluss einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch Gesetz:
 - gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk (§ 85 Abs. 2 HSOG)
 - gemeinsamer örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk (§ 82 Abs. 1 HSOG)





Meilensteine auf dem Weg zum GVV

- gemeinsame Erkenntnis der Notwendigkeit zur Intensivierung der Zusammenarbeit:
 - 1. Alt.: schrittweiser Zusammenschluss von einzelnen Aufgabenbereichen mit dem Ziel Gemeindeverwaltungsverband
 - 2. Alt.: kompletter Zusammenschluss als GVV
- Grundsatzbeschlüsse der Gemeindegremien
 - → Erstellung einer Machbarkeitsstudie
- Erarbeitung einer Verbandssatzung und Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde
- Beschluss zur Gründung des Gemeindeverwaltungsverbandes
- Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung
 - → Dauer des Prozesses ca. 1 ½ bis 2 Jahre
- Förderung nach der Rahmenvereinbarung:
 - 30.000 Euro für die Erstellung Machbarkeitsstudie
 - 150.000 Euro pro teilnehmende Kommune

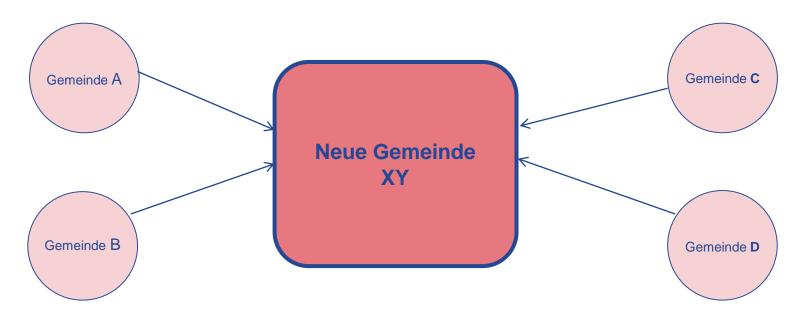


Als Orientierung für Ihren Entscheidungsprozess Beispiele in Hessen

	2017	2019
Bestehende GVV	 Romrod, Schwalmtal, Feldatal, Grebenau "Südlicher Knüll" (Neukirchen, Ottrau, Oberaula) Allendorf/Eder, Bromskirchen 	 Romrod, Schwalmtal, Feldatal, Grebenau "Südlicher Knüll" (Neukirchen, Ottrau, Oberaula) Allendorf/Eder, Bromskirchen Solms, Braunfels Laubach, Lich Ehrenberg, Hilders, Tann
Erste Schritte auf dem Weg zum GVV	 Solms, Braunfels Laubach, Lich Allendorf (Lumda), Rabenau Ehrenberg, Hilders, Tann 	 Allendorf (Lumda), Rabenau Ebersburg, Gersfeld Fronhausen, Lohra, Weimar Kirchhain, Neustadt, Stadtallendorf Cölbe, Lahntal, Münchhausen, Wetter Gedern, Hirzenhain



Intensivate Form der Zusammenarbeit Zusammenschluss von Gemeinden = Fusion



- Bildung einer **neuen Gemeinde** mit neuem Namen, Wappen etc.
- Untergang der "alten" Gemeinden
- Wahl der neuen Gemeindevertreterinnen und –Vertreter sowie eines hauptamtlichen Bürgermeisters; Bildung einer Gemeindevertretung
- Zusammenlegung aller Aufgabenbereiche in einer gemeinsamen Gemeindeverwaltung



Fusion: Wann Mittel der ersten Wahl?

Fusion sinnvoll, wenn

- Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungsstruktur allein durch IKZ nicht möglich
- sehr kleine Verwaltungsstrukturen
- demografische Entwicklung zeigt negative Zukunftsprognose

Faktoren zutreffend?

Vorteile

- Bündelung der Finanzkraft und Entlastung der Haushalte
- Zukunftsfeste Strukturen für die kommenden Jahre
- höhere Qualität der Daseinsvorsorge und Verwaltungstätigkeit
- Leistungsfähigere Verwaltung (mehr Professionalität)
- Erschließung von Synergien
- Gewinn an Attraktivität



Unterstützung erfolgt durch

- Schaffung finanzieller Anreize (siehe nachfolgende Folien)
- Abbau von rechtlichen Hindernissen (KOA-Vertrag)

Bisherige gesetzliche Verfahrenserleichterungen,

z.B. durch Anderung der HGO in 2011 und 2015:

Zusammenschluss durch Grenzänderungsvertrag ohne Gesetz, konstruktives Bürgerbegehren, Befreiung von der rechtzeitigen Durchführung der Bürgermeisterwahl bis zu einem Jahr, ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden bis 5000 EW

Beratung und Begleitung des Fusionsprozesses



Finanzielle Förderung des Zusammenschlusses vom Land Hessen

Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (Ziffer 4, letzter Absatz)

- Projektunterstützung i.H. von 50.000 Euro aus IKZ-Mitteln zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung (z.B. für externe Beratungskosten, Öffentlichkeitsarbeit, Erarbeitung eines Gutachtens bzw. einer Machbarkeitsstudie)
- Unterstützung der Vorbereitungs- und Umsetzungsphase des Fusionsprozesses (z.B. Durchführung Bürgerentscheid, Öffentlichkeitsarbeit mit Bürgerversammlungen, Kosten Projektleitung zur Ausarbeitung Grenzänderungsvertrag, anforderungs- und bedarfsgerechte Reform der aktuellen Verwaltungs- und Kommunalstruktur, ...)

in den beiden Fusionsprozessen Oberzent und Wesertal wurde jeweils eine einzelfallbezogene Unterstützung gewährt



Finanzielle Förderung des Zusammenschlusses vom Land Hessen

Entschuldungshilfe nach § 2 Abs. 2 Schutzschirmgesetz:

Entschuldungshilfe von bis zu 46 % der Investitions- und Kassenkredite des Kernhaushalts für freiwillige Gemeindefusionen werden Mittel von insges. 27,3 Mio € zur Verfügung gestellt (*Oberzent 4,5 Mio Euro; Wesertal soll 2,2 Mio erhalten*).

Besserstellung im KFA greift ab einer Überschreitung der Einwohnergrenze von 7500 (höhere Schlüsselzuweisung und höhere Pauschale für den ländlichen Raum)

Rahmenbedingungen/Einzelheiten der finanziellen Förderung werden im Einzelgespräch erörtert



Finanzielle Förderung des Zusammenschlusses vom Land Hessen

■ Erhaltungs- und Investitionsförderung (neu im Nachtragshaushalt 2019 – LAST als HH-Titel aufgenommen)
Unterstützung (Startkapital) für neue Kommune für Maßnahmen zur Stärkung und zum Erhalt der kommunalen Infrastruktur:

(z.B. Sanierungskosten für Rathaus, Investitionen für Abwasser- oder Wasserleitungsnetz)

Angelehnt an die Investitionsförderung bei der Hessenkasse soll ein Fördersatz von 150 – 200 Euro pro Einwohner der fusionierten Kommune gewährt werden, mindestens 750.000 Euro.

Meilensteine auf dem Weg zur Fusion

- gemeinsame Erkenntnis der Notwendigkeit zur Intensivierung der Zusammenarbeit: Gemeindeverwaltungsverband oder "neue Gemeinde"
- Grundsatzbeschlüsse der Gemeindevertretungen Erstellung einer Machbarkeitsstudie unter Beteiligung externer Berater
- Empfehlung HMdIS: Herbeiführung eines **Bürgerentscheids** über die Grundsatzfrage eines Zusammenschlusses
 - → größere Akzeptanz vor Ort



Gesamtprozess sollte durch transparente Öffentlichkeitsarbeit und umfangreiche Informationen Bürgern, Gemeindegremien, Vereinen, Personal und Gewerkschaften vorgestellt werden!

Meilensteine auf dem Weg zur Fusion

- Erarbeitung Grenzänderungsvertrag unter Begleitung (rechtliche Beratung) der Aufsichtsbehörden:
 - Tag der Rechtswirksamkeit und Umfang der Grenzänderung
 - Rechtsnachfolge; Vorschlag für Ortsnamen; neues Wappen/Flagge
 - Ausgestaltung Ortsrecht (Satzungen, Bebauungspläne, Hebesätze Realsteuern)
 - Sitz der Verwaltung, Ortsbeiräte; Personal
 - Vorläufige Gemeindevertretung bis zur Konstituierung der neuen Gemeinde;
 - Tag der Wahl des neuen Gemeindeparlaments und Bürgermeisters
- Beschlussfassung über Grenzänderungsvertrag in den Gemeindevertretungen nach Bürgeranhörung
- Genehmigung durch die obere Aufsichtsbehörde
- Bestimmung des **neuen Gemeindenamens** durch die oberste Aufsichtsbehörde (HMdIS)
- Ggfs. Bestätigung/Neuverleihung des Stadtrechts
 - Dauer des Prozess ca. 3 Jahre

Weiterer Ausblick

- mit Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses Untergang der bisherigen kommunalen Organe (Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Ortsbeiräte)
- Spätestens 6 Monate nach dem Wirksamwerden
 - Nachwahl der Gemeindevertretung
 - Neuwahl des Bürgermeisters

■ Interimszeit

- Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch einen Staatsbeauftragten (Bestellung durch die obere Aufsichtsbehörde)
- Vorläufige Gemeindevertretung (nähere Regelungen im Grenzänderungsvertrag)



Als Orientierung für Ihren Entscheidungsprozess Beispiele in Hessen

- Fusion zum 1. Januar 2018 Oberzent (Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal)
- Fusion zum 1. Januar 2020 Wesertal (Wahlsburg, Oberweser)
- Erstellung einer Machbarkeitsstudie
 - Kirtorf, Antrifttal
 - Erlensee, Neuberg
 - Allendorf (Eder), Bromskirchen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!